

Rahmenverordnung für den fakultätsübergreifenden Bachelor- und den fakultätsübergreifenden Masterstudiengang mit zwei Hauptfächern bzw. Hauptfachprogrammen der Theologischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 26. August 2013)^{1,2}

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1. ¹ Die vorliegende Rahmenverordnung regelt die allgemeinen Bedingungen für Bachelor- und Masterstudiengänge mit zwei Hauptfächern bzw. Hauptfachprogrammen, von denen eines an der Theologischen Fakultät und eines an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich absolviert wird. Im Folgenden bedeutet «Hauptfachprogramm» immer auch «Hauptfach».

Regelungs-
bereich

² Sie beschränkt sich auf Regelungen von Fragen, die durch fakultätsübergreifende Fächerkombinationen entstehen, die durch die jeweiligen Rahmenverordnungen der beiden Fakultäten nicht abgedeckt sind oder die aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den beiden Fakultäten der Präzisierung bedürfen.

³ Für jedes Hauptfachprogramm gelten die von der jeweils zuständigen Fakultät erlassenen Rahmen- und Studienordnungen.

§ 2. ¹ Der fakultätsübergreifende Bachelorstudiengang mit zwei Hauptfachprogrammen umfasst 180 ECTS Credits, wovon auf jedes Hauptfachprogramm 90 ECTS Credits entfallen.

Umfang des
fakultätsüber-
greifenden
Bachelor- und
Masterstudien-
gangs mit zwei
Hauptfach-
programmen

² Der fakultätsübergreifende Masterstudiengang umfasst 120 ECTS Credits, wovon je 45 ECTS Credits auf die Curricula der beiden Hauptfachprogramme entfallen und 30 ECTS Credits durch das Abfassen einer Masterarbeit in einem der beiden Hauptfachprogramme erworben werden.

³ Pro Studienstufe müssen mindestens 60 ECTS Credits an der Universität Zürich erworben werden, davon mindestens 20 ECTS Credits in jedem der beiden Hauptfächer.

2. Hauptfachkombinationen

Kombinations-
möglichkeiten

§ 3. ¹ Im Rahmen des fakultätsübergreifenden Studiums mit zwei Hauptfachprogrammen sind grundsätzlich alle Hauptfachprogramme der beiden Fakultäten kombinierbar, die konsekutiv im Umfang von 90 ECTS Credits im Bachelorstudium und 45 + 30 ECTS Credits (Curriculum und Masterarbeit) im Masterstudium studiert werden können.

² Module, die sowohl Bestandteil des Hauptfachprogramms der einen wie auch Bestandteil des Hauptfachprogramms der anderen Fakultät sind, werden in jedem Fall dem anbietenden und ressourcenstellenden Hauptfachprogramm zugeordnet und müssen im anderen Hauptfachprogramm substituiert werden.

3. Zulassung

Zulassung
zum Bachelor-
studium

§ 4. ¹ Für die Zulassung zum Bachelorstudium unter den Bedingungen der vorliegenden Rahmenverordnung ist grundsätzlich die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS)³ massgebend.

² Ein Übertritt von einem bestehenden Lizentiatsstudiengang zu einem Bachelorstudium unter den Bedingungen der vorliegenden Rahmenverordnung ist möglich, sofern die durch die Rahmenverordnungen und Ausführungsbestimmungen beider Fakultäten für die jeweiligen Hauptfachprogramme bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Über die Anrechnung von Studienleistungen aus dem Lizentiatsstudium im Hauptfachprogramm der Philosophischen Fakultät entscheidet die für das betreffende Hauptfachprogramm zuständige Instanz auf Antrag.

⁴ Über die Anrechnung von Studienleistungen im Hauptfachprogramm der Theologischen Fakultät – namentlich bei bereits bestandener Zwischenprüfung – entscheidet die für das betreffende Hauptfachprogramm zuständige Studienkommission auf Antrag.

Zulassung zum
Masterstudium

§ 5. ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium unter den Bedingungen der vorliegenden Rahmenverordnung ist ein erfolgreich absolviertes Bachelorstudium in Hauptfachprogrammen, für welche die Studienordnung der jeweils kombinierten Hauptfachprogramme die Zulassung erlaubt.

² Über die Zulassung von Studierenden anderer Universitäten zum Masterstudium unter den Bedingungen der vorliegenden Rahmenverordnung entscheiden die für die jeweiligen Hauptfachprogramme zuständigen Instanzen entsprechend der dafür geltenden Rahmenverordnungen und Studienordnungen.

§ 6. ¹ Wurde bereits ein Master- oder ein Lizentiatsstudium an der Philosophischen oder an der Theologischen Fakultät abgeschlossen, so kann nur dann ein Zweitstudium unter den Bedingungen der vorliegenden Rahmenverordnung absolviert und als solches ausgewiesen werden, wenn zuvor keines der beiden Hauptfachprogramme an der Universität Zürich oder an einer anderen Universität studiert wurde. Zweitstudium

² Das Studium nur eines zusätzlichen Hauptfachprogrammes unter den Bedingungen der vorliegenden Rahmenverordnung ist ausgeschlossen.

4. Bachelor- und Masterarbeit

§ 7. In beiden Hauptfachprogrammen ist eine Bachelorarbeit zu verfassen. Bachelorarbeit

§ 8. ¹ Während des Masterstudiums ist eine Masterarbeit zu verfassen. Für diese werden 30 ECTS Credits vergeben. Masterarbeit

² Betrifft das Thema der Masterarbeit nur eines der beiden Hauptfachprogramme, wird die Masterarbeit in diesem durchgeführt und betreut. Durchführung und Benotung der Masterarbeit richten sich nach der Studienordnung der jeweils betroffenen Fakultät.

³ Betrifft das Thema der Masterarbeit beide Hauptfachprogramme, ist eine Doppelbetreuung durch je eine qualifizierte Person aus beiden Fakultäten möglich. Die Masterarbeit wird in diesem Fall doppelt begutachtet und die Note gemittelt. Die beiden zuständigen Personen bestimmen einvernehmlich, wer die Masterarbeit hauptverantwortlich begleitet und das Erstgutachten erstellt. Durchführung und Benotung der Masterarbeit richten sich im Übrigen nach der Studienordnung der Fakultät, der die hauptverantwortliche Person angehört.

5. Titel und Abschlussdokumente

Titel

§ 9. ¹ Die Theologische und die Philosophische Fakultät verleihen gemeinsam für einen erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengang den Titel «Bachelor of Arts UZH».

Die Theologische und die Philosophische Fakultät verleihen gemeinsam für einen erfolgreich absolvierten Masterstudiengang den Titel «Master of Arts UZH».

Sofern die Masterarbeit in Theologie verfasst wurde und die Absolventin oder der Absolvent dies beantragt, verleihen die Theologische Fakultät und die Philosophische Fakultät gemeinsam für den erfolgreich absolvierten Masterstudiengang den Titel «Master of Theology UZH».

Die Verleihung des Titels erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde.

² Der Titel «Bachelor of Arts UZH» wird mit «BA UZH» abgekürzt. Der Titel «Master of Arts UZH» wird mit «MA UZH» abgekürzt; der Titel «Master of Theology UZH» wird «MTh UZH» abgekürzt.

Anrechnung von Modulen an den Studienabschluss

§ 10. ¹ Überzählige Module werden nicht für den Bachelor- bzw. Masterabschluss berücksichtigt. Sie werden jedoch im Academic Record als «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» ausgewiesen.

² Überzählige Module sind Module, die gemäss der jeweiligen Studienordnung für die Erreichung der für den Studienabschluss in dem jeweiligen Studienprogramm notwendigen ECTS Credits nicht erforderlich sind.

³ Für die Anrechnung werden die absolvierten Module grundsätzlich in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt.

⁴ Wenn nicht alle Module berücksichtigt werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Abschluss angerechnet. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Gewichtete Gesamtnote

§ 11. ¹ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die jeweilige Fachnote ein, die Fachnoten mit dem Gewicht der fixen Fachgrössen in die gewichtete Gesamtnote. Alle Durchschnittswerte werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet.

² Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Dies gilt sowohl bei der gewichteten Gesamtnote als auch bei allfälligen Fachnoten.

§ 12. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplommurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis). Abschlussdokumente

§ 13. ¹ Die Diplommurkunde trägt das Siegel der Universität und der beiden Fakultäten sowie die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors der Universität Zürich sowie der Dekaninnen bzw. der Dekane der beiden Fakultäten. Diplommurkunde

² Die Diplommurkunde weist die gewichtete Gesamtnote und, soweit vorhanden, die Fachnoten aus.

³ Sie wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit der Urkunde wird eine englische Übersetzung abgegeben.

§ 14. Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Diploma Supplement

§ 15. ¹ Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Abschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Abschluss angerechneten Leistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Anerkannte, aber nicht an den Abschluss angerechnete Studienleistungen werden im Academic Record als «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» ausgewiesen. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat. Academic Record

² Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt.

6. Verwaltung

§ 16. ¹ Die im Zusammenhang mit fakultätsübergreifenden Studiengängen mit zwei Hauptfachprogrammen anfallenden besonderen Verwaltungsaufgaben (Buchführung über erfolgreich absolvierte Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote, Ausstellung der Diplome) obliegen dem Dekanat der Theologischen Fakultät. Verwaltung

² Verwaltungsaufgaben, die mit einem der beiden Hauptfachprogramme zusammenhängen, werden von der jeweils zuständigen Instanz wahrgenommen. Dies betrifft namentlich das Prüfungswesen und die Studienfachberatung.

7. Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

§ 17. ¹ Studierende, die ihr Studium gemäss der Rahmenordnung für den fakultätsübergreifenden Bachelor- und den fakultätsübergreifenden Masterstudiengang mit zwei Hauptfächern der Theologischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 23. Oktober 2006 begonnen haben, werden dieser Rahmenverordnung unterstellt.

² Für die Überführung im Hauptfach der Theologischen Fakultät gelten die Übergangsbestimmungen der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich in der geltenden Fassung.

³ Für die Überführung im Hauptfach der Philosophischen Fakultät gelten die Übergangsbestimmungen der Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philosophischen Fakultät vom 20. August 2012⁴.

⁴ Für alle Studierenden, die nach dem Herbstsemester 2013 abschliessen und noch keine modulübergreifenden Prüfungen im Rahmen eines vorgängig fehlgeschlagenen Masterabschlusses absolviert haben, gilt, dass die in der Philosophischen Fakultät entfallenden modulübergreifenden Prüfungen durch Module des Masterstudiums gemäss Aufstellung in der Studienordnung ersetzt werden.

⁵ Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenverordnung bereits einen Fehlversuch der modulübergreifenden Prüfung gemacht haben, erhalten vom Fach einen Ersatz für die einmalige Wiederholung der modulübergreifenden Prüfung.

8. Schlussbestimmungen⁵

Schluss-
bestimmungen

§ 18.⁵ ¹ Die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang nach dieser Verordnung ist letztmals auf das Frühjahrssemester 2019 möglich.

² Der Bachelorstudiengang wird auf Ende Frühjahrssemester 2023 geschlossen. Der Abschluss des Bachelorstudiengangs ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

³ Der Masterstudiengang wird auf Ende Frühjahrssemester 2022 geschlossen. Der Abschluss des Masterstudiengangs ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

⁴ Eine Beurlaubung oder Sistierung der Immatrikulation hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des letztmöglichen Abschlusses.

¹ [OS 68.420](#); Begründung siehe [ABI 2013-10-11](#).

² Inkrafttreten: 1. Dezember 2013.

³ [LS 415.31](#).

⁴ [LS 415.455.1](#).

⁵ Eingefügt durch B vom 17. Dezember 2018 ([OS 74.124](#); [ABI 2019-01-11](#)). In Kraft seit 1. Februar 2019.